

IRÄG 2010 – das neue Insolvenzrecht für Unternehmen

Neu wird am Insolvenzrecht vor allem einmal der Name sein: Insolvenzordnung (IO) statt Konkursordnung (KO). Das Wort Konkurs weckt immer noch zu viele negative Assoziationen und wird regelmäßig mit der Zerschlagung und Liquidation eines Unternehmens gleichgesetzt. So ist das IRÄG2010 auch mit dem Akt der Taufe zu vergleichen: Der neue Name signalisiert einen Neuanfang, obgleich die Substanz weitgehend unverändert bleibt.

- **Konkurs wird Insolvenz: KO zu IO**
- **Zwangsausgleich wird Sanierungsverfahren mit Sanierungsplan**
- **Ausgleich wird Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung**

Und das alles unter dem einheitlichen gesetzlichen Mantel der Insolvenzordnung. Die Ausgleichsordnung wird dagegen abgeschafft. Durch dieses Zusammenziehen von Bestimmungen werden folgende praktische Vorteile erreicht:

- Alle Fortführungsbestimmungen und vor allem Schutzbestimmungen für das Unternehmen werden harmonisiert, Bestimmungen aus der AO kommen in die IO (siehe unten).
- Ein Verfahren mit Eigenverwaltung wird als Option angeboten, hat aber eine 30%ige Mindestquote (statt wie bisher 40 Prozent im Ausgleich).
- Anfechtungen werden folglich zukünftig auch in einem „Ausgleichszenario“ möglich sein.
- Durch die sprachliche Gleichsetzung aller Sanierungen mit „Sanierungsverfahren“, egal ob mit Eigenverwaltung und einer 30%igen Mindestquote oder ohne Eigenverwaltung, dafür aber mit Masseverwalter und einer nur 20%igen Mindestquote, wird eine Entstigmatisierung des Konkurses erwartet.
- Durch diese Entstigmatisierung soll die emotionale Hürde, selbst ein solches gerichtliches Insolvenzverfahren zu beantragen, sinken und Verfahren schon stattfinden, bevor das Unternehmen komplett ruiniert ist.

„Retten statt Ruinieren“ lautete die Alliteration im Justizministerium. Sie darf als Aufforderung an die Unternehmer interpretiert werden, ihre Firmen zu sanieren und sie nicht vor die Hunde gehen zu lassen. Denn sanierungsfreundlich war das österreichische Insolvenzrecht ja auch schon bisher – und auch die österreichischen Masseverwalter waren in Sanierungen erfahren.

Einige wichtige Punkte der Reform sind herauszugreifen:

1. Der Schutz der insolventen Unternehmen wird spürbar ausgebaut: **Verträge sind ab der Insolvenzeröffnung nur mehr aus wichtigem Grund auflösbar (kündbar).** Und die Eröffnung der Insolvenz oder gar ein Rückstand vor Insolvenz stellen keinen solchen wichtigen Grund dar. Wer allerdings vom insolventen Schuldner eine nicht in Geld bestehende Leistung zu erhalten hatte, mit der der Schuldner bereits in Verzug ist, kann vom Insolvenzverwalter verlangen, dass innerhalb von fünf Werktagen darüber Klarheit geschaffen wird, ob der Vertrag erfüllt wird. Verstreicht diese Frist, gilt der Vertrag als aufgelöst, und der Vertragspartner kann sich selbst um einen Ersatzlieferanten umsehen.

Seite 2

2. **Die Mehrheitserfordernisse für die Annahme eines Sanierungsplans werden gesenkt:** Bisher war neben der einfachen Kopfmehrheit der Gläubiger eine 75%ige Kapitalzustimmung erforderlich – diese wird nun auf „über 50 Prozent des stimmberechtigten Kapitals“ gesenkt.

Fazit: Insgesamt stellt diese Novelle den Abschluss einer ca. 30-jährigen Insolvenzrechtsreform „auf Raten“ dar. Daher ist sie nötig und richtig. Man darf sich aber nicht erwarten, dass dadurch die Zahl der sanierten Unternehmen deutlich ansteigen wird. Wenn aber das „Odium“ der Insolvenz dadurch gesenkt wird, dann hat die Novelle einen wichtigen Beitrag zum Wirtschaftsverständnis in Österreich geleistet.

Dr. Hans-Georg Kantner, Leiter KSV1870 Insolvenz